



Sachverhalt¹

– Versammlung auf dem Friedhof –

Am 13.2.2020 veranstaltete die Stadt Dresden eine Gedenkveranstaltung auf dem Heidefriedhof. Bei diesem handelt es sich um einen kommunalen Friedhof der Stadt. Der Friedhof ist durch Satzung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.6.2006 geregelt. Der von der „Arbeitsgruppe 13. Februar“ organisierte Gedenkgang diente der Erinnerung an die Opfer des Zweiten Weltkriegs sowie der Opfer des Alliierten Bombenangriffs auf Dresden am 13.2.1945. Geplant war nach dem öffentlichen Aufruf hierbei, dass sich der Gedenkgang über die zentrale Opferschale des Rondells zu einer Gedenkmauer für die Bombenangriffe bewegen sollte, um „ein Zeichen für die Überwindung von Krieg, Rassismus und Gewalt zu setzen“. Die Beteiligung an dem Gedenkgang stand der gesamten Bevölkerung offen. Der B erhob – mit drei weiteren Personen etwa 50 Meter vor der Gedenkmauer postiert – entlang des Hauptwegs des Gedenkgangs ein Transparent mit dem Schriftzug:

„Es gibt nichts zu trauern – nur zu verhindern. Nie wieder Volksgemeinschaft – destroy the spirit of Dresden. Den Deutschen Gedenkkreis beenden. Antifaschistische Aktion.“

Mit Bußgeldbescheid vom 05.4.2020 setzte die Stadt Dresden unter Berufung auf § 118 Abs. 1 OWiG eine Geldbuße i. H. v. 150 Euro gegen den B fest. Dieser Bestrafung stehe zunächst auch nicht die Versammlungsfreiheit des B entgegen, da jede Veranstaltung, die nicht mit einer Bestattung zusammenhänge, gem. § 5 Abs. 4 der Friedhofssatzung einer vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedürft hätte. Es würde sich bei der Veranstaltung daher schon um keine Versammlung i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GG handeln.

Dort habe B dann durch das Zeigen des Transparents auf dem Friedhof, einem Rückzugsort für Trauernde und Raum der Erinnerung, eine grob ungehörige Handlung i. S. d. § 118 Abs. 1 OWiG vorgenommen, die geeignet sei, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

¹ In Anlehnung an BVerfGE 120, 274 ff.



LEO Repetitorium Staatsrecht II

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Nach Einspruch verurteilte das AG Dresden unter Bestätigung und Bezugnahme auf die Argumentation der behördlichen Entscheidung den B letztinstanzlich wegen vorsätzlicher Belästigung der Allgemeinheit zu einer Geldbuße von 150 Euro. B fühlt sich in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt und legt daher form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

Hätte die Verfassungsbeschwerde des B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: § 118 OWiG stellt eine inhaltliche Fortschreibung des vorkonstitutionellen § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a.F. dar.



Kurzlösung

– Versammlung auf dem Friedhof –

Obersatz

Die Verfassungsbeschwerde des B hat gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff BVerfGG Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit (+)

I. Beschwerdefähigkeit (+)

- „jedermann“ (§ 90 I BVerfGG), d. h. jede:r Träger:in von Grundrechten
- **Hier:** B als natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit Träger aller Grundrechte
→ Beschwerdefähigkeit als „jedermann“

II. Beschwerdegegenstand (+)

- Gem. Art. 93 I Nr. 4a GG jeder Akt der öffentlichen Gewalt, d. h. sämtliche Maßnahmen der Legislative, Exekutive und Judikative i. S. d. Art. 1 III GG
→ Urteil als Judikativakt Akt der öffentlichen Gewalt

III. Beschwerdebefugnis (+)

- Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung; spezifische Verletzung von Grundrechten
- BVerfG keine Superrevisionsinstanz
- Überprüfung von Urteilen bei:
 - Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage
 - Nichtanwendung eines Grundrechts
 - Fehlerhafte Anwendung eines Grundrechts
 - Verkennung der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts
- **Hier:** Sowohl Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage, fehlerhafte Anwendung als auch Verkennung der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 I GG durch das AG Dresden nicht ausgeschlossen

IV. Gebot der Rechtswegerschöpfung (+)

- Laut SV Erschöpfung des Rechtswegs durch B

V. Form und Frist

- Schriftlich und begründet, vgl. §§ 28 I, 92 BVerfGG
- Einhaltung der Monatsfrist, vgl. § 93 I 1 BVerfGG



VI. Zwischenergebnis

- Verfassungsbeschwerde zulässig

B. Begründetheit (+)

I. Schutzbereich (+)

1. Persönlich (+)

- Art. 8 I GG als Deutschengrundrecht

2. Sachlich (+)

a) Versammlung (+)

- Versammlung = örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung
- Auch Meinungskundgebung durch bloße Anwesenheit, Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes

b) Kommunikativer Verkehr (Räumlicher Schutzbereich) (+)

- Versammlung auf Friedhof geschützt?
- Garantie nicht nur der Freiheit der Teilnahme oder des Fernbleibens an bzw. von einer Versammlung, sondern auch des Selbstbestimmungsrechts hinsichtlich Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung
 - Grenze: kein Zutrittsrecht zu nicht der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orten
 - Durchführung von Versammlungen dort, wo kommunikativer Verkehr eröffnet ist (tatsächliche Bereitstellung des Ortes, Eröffnung eines allgemeinen öffentlichen Forums nach den Umständen)
- Friedhof nach Widmung und Verkehrsanschauung kein Ort des allgemeinen öffentlichen Verkehrs und der allgemeinen Kommunikation
- Aber: tatsächliche Eröffnung der allgemeinen Kommunikation?
 - Öffentlicher Gedenkzug, Auseinandersetzung mit gesellschaftlich bedeutsamen Themen, d.h. Eröffnung des kommunikativen Verkehrs

c) Anmeldepflicht

- Schutzbereich des Art. 8 I GG hängt nicht von Genehmigung/Anmeldung ab
 - Keine Schutzbereichsbegrenzung durch § 5 IV Friedhofssatzung

3. Zwischenergebnis

- Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 I GG (+)



II. Eingriff (+)

- Klassischer Eingriffsbegriff (+)

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

1. Schranke

- Art. 8 II GG: Beschränkung des Grundrechts für Versammlungen unter freiem Himmel durch oder aufgrund eines Gesetzes
- § 118 OWiG als Schrankengesetz

2. Verfassungsmäßigkeit des § 118 OWiG (+/-)

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

- Keine Fehler in Gesetzgebungsverfahren oder Gesetzgebungskompetenz ersichtlich

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)

aa) Bestimmtheitsgrundsatz Art. 103 II GG (+)

- **(P):** Generalklauselartige Formulierungen in § 118 OWiG
 - „grob ungehörige Handlung“
 - „öffentliche Ordnung“
- Formulierung als Generalklausel nicht per se unzulässig
- Ausreichend wenn Inhalt durch Auslegung konkretisiert werden kann
- **Hier:** Durch bisherige umfangreiche Rspr. zur Auslegung des TB-Merkmals der „öffentlichen Ordnung“ sowie Zusammenwirken der Tatbestandselemente des § 118 I OWiG ist Konkretisierung möglich
 - Anforderungen des § 103 II GG (+)

bb) Zitiergebot Art. 19 I 2 GG (+/-)

- **(P):** Zitiergebot zunächst nicht gewahrt
- Ausnahme:
 - Vorkonstitutionelles Recht
 - Nachkonstitutionelles Recht, das vorkonstitutionelles Recht inhaltlich wiederholt.
- **Hier:** § 118 OWiG als direkte Fortsetzung des vorkonstitutionellen § 360 I Nr. 11 StGB a.F. ohne inhaltliche Ausweitung oder Einschränkung
 - Art. 19 I 2 GG nicht anwendbar

Anmerkung: Andere Ansicht hier gut vertretbar.



cc) Verhältnismäßigkeit (+)

- Von Verhältnismäßigkeit des § 118 OWiG ist auszugehen.

dd) Zwischenergebnis

- Materielle Verfassungsmäßigkeit liegt vor

c) Zwischenergebnis

- § 118 OWiG insgesamt verfassungsgemäß

3. Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall (-)

- **(P):** Fehlerhafte Anwendung des Art. 8 I GG?
- Urteil bestätigt Einschätzung, dass Eigenschaft als Versammlung abhängig von einer satzungsgemäß erteilten Genehmigung
 - ➔ Grundlegende Verkenning des sachlichen SB des Art. 8 I GG
 - ➔ Schon daher konkrete Anwendung im Einzelfall verfassungswidrig
- **(P):** Verkenning der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 I GG bei Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
- „grob ungehörige Handlung“
 - ➔ Friedhof war für öffentliche Versammlungen geöffnet
 - ➔ Auch konträre Meinungsbekundungen wie vorliegend durch Transparent
 - ➔ Konfrontationsgedanke als Kernaspekt der Versammlungsfreiheit
- Auslegung der „grob ungehörigen Handlung“ in Hinblick auf das Erheben eines kritischen Transparenten verkennt die Bedeutung und Tragweite des Art. 8 I GG
- „öffentliche Ordnung“
 - ➔ Keine Auseinandersetzung, warum Hauptveranstaltung als „Zeichen“ und nach öffentlichem Aufruf der öffentlichen Ordnung entspricht – sich dagegen wendender stiller Protest jedoch gegen die öffentliche Ordnung verstößt
- AG Dresden verkennt auch hier bei der Auslegung Bedeutung und Tragweite des Art. 8 I GG

Hinweis: Allgemein zum Problem der Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch die „öffentliche Ordnung“ siehe Langlösung.

4. Zwischenergebnis

- Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt

IV. Zwischenergebnis

- Verfassungsbeschwerde ist begründet



C. Gesamtergebnis

Die Klage des B ist zulässig und begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.